

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
— Drucksache 10/3903 —

A. Problem

Der Gesetzentwurf paßt das Gebrauchsmuster hinsichtlich seiner Wirkung sowie der Voraussetzungen seines Schutzes weitgehend an das Patent an.

Die Gebrauchsmusterhilfsanmeldung wird durch die Möglichkeit der jederzeitigen Inanspruchnahme des Anmeldetages einer früheren Patentanmeldung ersetzt. Übernommen wird aus dem Patentrecht auch die sogenannte „innere Priorität“ einer nationalen Voranmeldung der Erfindung. Um das Gebrauchsmuster für Einzelerfinder und kleine und mittlere Unternehmen attraktiver zu gestalten und diesem ungeprüften Schutzrecht erhöhte Rechtsbeständigkeit zu sichern, wird eine Gebrauchsmuster-Recherche ermöglicht. Schaltungen sollen in einem größeren Umfang als bisher dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich gemacht werden. Ferner soll der Schutzrechtsinhaber auf Antrag die Schutzdauer um weitere zwei Jahre verlängern können. Im übrigen werden sowohl im Gebrauchsmustergesetz als auch in anderen Gesetzen die nicht mehr zutreffenden Verweisungen auf das Patentgesetz bereinigt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit geringfügigen Änderungen anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird sich geringfügig auf den Bundeshaushalt auswirken.

Da die Gebrauchsmusterhilfsanmeldung durch die „Anmeldetags-Lösung“ ersetzt wird, werden sich beim Deutschen Patentamt die Gebühreneinnahmen mindern. Andererseits werden sich durch die neu geschaffene Möglichkeit einer weiteren Verlängerung der Schutzdauer von Gebrauchsmustern Mehreinnahmen an Verlängerungsgebühren beim Patentamt ergeben. Diese Mehreinnahmen werden die Mindereinnahmen voraussichtlich nicht voll ausgleichen.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen für die Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3903 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Juni 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Saurin	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

— Drucksache 10/3903 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Als Gebrauchsmuster werden Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenstände oder Teile davon geschützt, die eine neue Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung oder Schaltung aufweisen, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Der Gegenstand des Gebrauchsmusters kann auch aus mehreren zusammengehörigen Bestandteilen bestehen.

(2) Als Gegenstand eines Gebrauchsmusters im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen.

(3) Absatz 2 steht dem Schutz als Gebrauchsmuster nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.“

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 1 werden eingefügt:

2. unverändert

„§ 1 a

Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

1. Gegenstände, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung des Gegenstandes durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist. Satz 1 schließt den Schutz für einen unter § 3 a fallenden Gegenstand nicht aus;

2. Pflanzensorten oder Tierarten.

§ 1 b

(1) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als neu, wenn er nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche Beschreibung oder durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgte Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

(2) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als gewerblich anwendbar, wenn er auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

3. unverändert

„§ 2

(1) Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Patentamt schriftlich anzumelden. Für jeden Gegenstand ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung des Gebrauchsmusters, in dem der Gegenstand des Gebrauchsmusters kurz und genau bezeichnet ist;
2. einen oder mehrere Schutzansprüche, in denen angegeben ist, was als schutzfähig unter Schutz gestellt werden soll;
3. eine Beschreibung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters;
4. eine Zeichnung.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(4) Mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Gebrauchsmuster eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(5) Bis zur Verfügung über die Eintragung des Gebrauchsmusters sind Änderungen der Anmeldung zulässig, soweit sie den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern. Aus Änderungen, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, können Rechte nicht hergeleitet werden.

(6) Der Anmelder kann die Anmeldung jederzeit teilen. Die Teilung ist schriftlich zu erklären. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. Für die abgetrennte Anmeldung sind für die Zeit bis zur Teilung die gleichen Gebühren zu entrichten, die für die ursprüngliche Anmeldung zu entrichten waren.“

4. Nach § 2 werden eingefügt:

„§ 2a

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für denselben Gegenstand bereits früher ein Patent nachge sucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, daß der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des achten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung, ausgeübt werden.

(2) Hat der Anmelder eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 abgegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen und den Anmeldetag anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung einzureichen. Werden diese Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so wird das Recht nach Absatz 1 Satz 1 verwirkt.

§ 2b

(1) Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag ei-

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ner beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung desselben Gegenstandes zum Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, daß für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist. § 40 Abs. 2 bis 5 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden, § 40 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß eine frühere Patentanmeldung nicht als zurückgenommen gilt.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die ausländische Priorität (§ 41) sind entsprechend anzuwenden.

§ 2c

(1) Das Patentamt ermittelt auf Antrag die öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gegenstandes der Gebrauchsmusteranmeldung oder des Gebrauchsmusters in Betracht zu ziehen sind.

(2) Der Antrag kann von dem Anmelder oder dem als Inhaber Eingetragenen und jedem Dritten gestellt werden. Er ist schriftlich einzureichen. § 20 ist entsprechend anzuwenden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. § 43 Abs. 3, 5, 6 und 7 Satz 1 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

„(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster. Eine Prüfung des Gegenstandes der Anmeldung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit findet nicht statt. § 49 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 3a wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird ein Gebrauchsmuster angemeldet, dessen Gegenstand ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) ist, so ordnet die für die Anordnung gemäß § 50 des Patentgesetzes zuständige Prüfungsstelle von Amts wegen an, daß die Offenlegung (§ 3 Abs. 5) und die Bekanntmachung im Patentblatt (§ 3 Abs. 3) unterbleiben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im übrigen sind die Vorschriften des § 31 Abs. 5, des § 50 Abs. 2 bis 4 und der §§ 51 bis 56 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden. Die nach Absatz 1 zuständige Prüfungsstelle ist auch für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 2 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

und für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 des Patentgesetzes vorzunehmenden Handlungen zuständig.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

8. § 5 wird wie folgt gefaßt:

8. unverändert

„§ 5

(1) Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein der Inhaber befugt ist, den Gegenstand des Gebrauchsmusters zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

(2) Die Eintragung hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Inhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element des Gegenstandes des Gebrauchsmusters beziehen, zu dessen Benutzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters verwendet zu werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Absatz 1 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln. Personen, die die in § 5 a Nr. 1 und 2 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Satzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigt sind.“

9. Nach § 5 werden eingefügt:

9. unverändert

„§ 5 a

Die Wirkung des Gebrauchsmusters erstreckt sich nicht auf

- 1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand des Gebrauchsmusters beziehen;
3. Handlungen der in § 11 Nr. 4 bis 6 des Patentgesetzes bezeichneten Art.

§ 5 b

(1) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit gegen den als Inhaber Eingetragenen für jedermann ein Anspruch auf Löschung besteht (§ 7 Abs. 1 und 3).

(2) Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

(3) Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Recht auf den Schutz (§ 6), über den Anspruch auf Erteilung des Schutzrechts (§ 7 Abs. 1), über den Anspruch auf Übertragung (§ 8), über das Vorbenutzungsrecht (§ 12) und über die staatliche Benutzungsanordnung (§ 13) sind entsprechend anzuwenden.“

10. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Jedermann hat gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, wenn

1. der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach den §§ 1 bis 1 b nicht schutzfähig ist,
2. der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist oder
3. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist.

(2) Im Falle des § 5 b Abs. 2 steht nur dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

(3) Betreffen die Lösungsgründe nur einen Teil des Gebrauchsmusters, so erfolgt die Löschung nur in diesem Umfang. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Schutzansprüche vorgenommen werden.“

11. In § 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 37 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 7“ und die Angabe „§ 44 a“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über den Antrag wird auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen. Der

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Beschluß ist in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin zu verkünden. Der Beschluß ist zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. § 47 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Statt der Verkündung ist die Zustellung des Beschlusses zulässig.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Patentamt hat zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. § 62 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden. Betrifft die Beschwerde einen Beschluß, der in einem Lösungsverfahren ergangen ist, so ist für die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens § 84 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.“

- b) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 36 g Abs. 1“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1“ und die Angabe „§ 36 g Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Patentgerichts, durch den über eine Beschwerde nach Absatz 1 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109 des Patentgesetzes sind anzuwenden.“

14. In § 11 a wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1“ und die Angabe „§§ 37 bis 41 o, 42 bis 42 m“ durch die Angabe „§§ 81 bis 99, 110 bis 122“ ersetzt.

14. unverändert

15. § 12 wird wie folgt gefaßt:

15. unverändert

„§ 12

(1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 29 Abs. 1 und 2), über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 123), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 124), über die Amtssprache (§ 126), über Zustellungen (§ 127) und über die Rechtshilfe der Gerichte (§ 128) sind auch für Gebrauchsmustersachen anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§§ 129 bis 138) sind in Gebrauchsmustersachen entsprechend anzuwenden, § 135 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß dem nach § 133 beigeordneten Vertreter ein Beschwerderecht zusteht.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 13 wird § 13 Abs. 1.
- b) Nach Absatz 1 *wird folgender Absatz* angefügt:
„(2) Die Rechte nach Absatz 1 können ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Teil desselben sein. Soweit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Satz 1 verstößt, kann das durch die Eintragung begründete Recht gegen ihn geltend gemacht werden.“

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Schutzdauer wird durch Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif zunächst um drei Jahre verlängert. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Die Verlängerungsgebühr ist am letzten Tag des Monats fällig, in dem die erste Schutzfrist endet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht bis zum Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß eine Verlängerung der Schutzdauer nur eintritt, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Nachricht zugestellt worden ist, entrichtet wird. Wird das Gebrauchsmuster erst nach Beendigung der ersten Schutzfrist eingetragen, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden, wenn die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die Eintragung zugestellt worden ist, entrichtet wird; Satz 5 ist anzuwenden.“
- b) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:
„(6) Die Schutzdauer wird durch Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif um weitere zwei Jahre verlängert. Absatz 2 Satz 2 bis 6 und die Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 **werden** folgende **Absätze** angefügt:
(2) unverändert

(3) Ein Rechtsübergang oder die Erteilung einer Lizenz berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind.“

17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(7) Das Gebrauchsmuster erlischt, soweit der als Inhaber Eingetragene durch schriftliche Erklärung an das Patentamt auf das Gebrauchsmuster verzichtet.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Vorschriften der §§ 5 bis 6 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„§ 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“

19. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

19. unverändert

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Inhabers des Gebrauchsmusters

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2), herstellt, anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt oder

2. das Recht aus einem Patent entgegen § 6 ausübt.“

20. § 18 wird gestrichen.

20. unverändert

21. § 19 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

21. unverändert

„(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Gebrauchsmusterstreitsachen), sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebrauchsmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Gebrauchsmusterstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.“

Artikel 2

**Änderung des Warenzeichengesetzes
und anderer Gesetze auf dem Gebiet
des gewerblichen Rechtsschutzes**

(1) Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch *Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269)* und durch *Verordnung vom 25. Mai 1983 (BGBl. I S. 607)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „oder Unterklasse“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 6 Satz 2 und in § 10 Abs. 3 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 35 d“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tag der Anmeldung oder, bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif entrichtet wird. Die Gebühren sind am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Schutzdauer endet. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Nachricht zugestellt worden ist, entrichtet werden.“
4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 123 Abs. 5“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
7. In § 12 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 28 e Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2“ ersetzt.
8. In § 12 a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 361 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Warenzeichengesetzes
und anderer Gesetze auf dem Gebiet
des gewerblichen Rechtsschutzes**

(1) Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. § 13 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 36 g Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Patentgerichts, durch den über eine Beschwerde nach Absatz 1 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109 des Patentgesetzes sind anzuwenden.“

10. Nach § 35 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

10. unverändert

„(4) Die Vorschriften der Staatsverträge über das Prioritätsrecht für Fabrik- oder Handelsmarken sind auf Dienstleistungsmarken entsprechend anzuwenden, wenn nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt der Vertragsstaat, in dem die frühere Anmeldung der Dienstleistungsmarke eingereicht worden ist oder der Ursprungsland der internationalen Registrierung der Dienstleistungsmarke ist, Gegenseitigkeit gewährt.“

(2) Im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953), wird in § 39 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 143“ ersetzt.

(2) unverändert

(3) Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird wie folgt geändert:

(3) Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

1. unverändert

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ und die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

2. unverändert

3. Der Abschnitt „A. Gebühren des Patentamts“ des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Der Erste Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:

Entwurf		Gebühr in Deutsche Mark (unverändert)	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Nummer	Gebührentatbestand		
100.000	A. Gebühren des Patentamts		
110.000	I. Patentsachen		
111.000	1. Erteilungsverfahren		
111.100	a) Für die Anmeldung (§ 35 Abs. 3 des Patentgesetzes)		
111.200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 43 Abs. 2),		
111.201	wenn ein Antrag nach § 43 Abs. 1 Satz 1 gestellt worden ist		
111.300	c) Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 44 Abs. 3),		
111.301	wenn ein Antrag nach § 43 bereits gestellt worden ist		
111.302	wenn ein Antrag nach § 43 nicht gestellt worden ist		
111.500	d) Für die Erteilung des Patents (§ 57)		
112.000	2. Verwaltung eines Patents oder einer Anmeldung		
112.100	a) Patentjahresgebühr		
112.103	für das 3. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.104	für das 4. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.105	für das 5. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.106	für das 6. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.107	für das 7. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.108	für das 8. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.109	für das 9. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.110	für das 10. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.111	für das 11. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.112	für das 12. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.113	für das 13. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.114	für das 14. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.115	für das 15. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.116	für das 16. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.117	für das 17. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.118	für das 18. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.119	für das 19. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.120	für das 20. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)		
112.200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111.500 und 112.100 (§ 57 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 2)		
113.000	3. Sonstige Anträge		
113.100	a) Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 4)		
113.200	b) Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 5)		
113.300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers (§ 30 Abs. 3)		
113.400	d) Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Be-		

Entwurf		Gebühr in Deutsche Mark (unverändert)	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Nummer	Gebührentatbestand		
	nutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 34 Abs. 4)		
113.500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 64 Abs. 2)		
113.800	f) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen (Artikel II § 2 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)		
113.900	g) Für die Behandlung der internationalen Anmeldungen beim Deutschen Patentamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)“		
	b) Der Zweite Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:		
120.000	II. Gebrauchsmustersachen		
121.000	1. Erteilungsverfahren		
121.100	a) für die Anmeldung (§ 2 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes)	(unverändert)	
121.200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 2c Abs. 2)	450	
122.000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters		
122.100	a) Verlängerungsgebühr		
122.101	für die erste Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2)	(unverändert)	
122.102	für die weitere Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 6)	600	
122.200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 122.101 und 122.102 (§ 14 Abs. 2 Satz 4 und 6 und Abs. 6 Satz 2)	(unverändert)	
123.000	3. Sonstige Anträge		
123.300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 3 Abs. 4)	(unverändert)	
123.600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8)“	(unverändert)	
	c) Im Dritten Unterabschnitt wird in Nummer 2 Buchstabe c die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.		
4.	Der Erste und Zweite Unterabschnitt des Abschnitts „B. Gebühren des Patentgerichts“ des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 wird wie folgt gefaßt:		4. unverändert
200.000	B. Gebühren des Patentgerichts		
210.000	I. Patentsachen		
214.000	1. Beschwerdeverfahren		
214.100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 73 Abs. 3 des Patentgesetzes)		

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
215.000	2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzverfahren	
215.100	a) Klagen	
215.110	(i) Für die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 81 Abs. 6)	
215.120	(ii) Für die Einlegung der Berufung gegen Urteile der Nichtigkeitssenate (§ 110 Abs. 1)	
215.200	b) Einstweilige Verfügungen	
215.210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 85 Abs. 2)	
215.220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 122 Abs. 2)	
220.000	II. Gebrauchsmustersachen	
224.000	1. Beschwerdeverfahren	
224.100	Für die Einlegung der Beschwerde	
224.110	(i) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle (§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	
224.120	(ii) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung (§ 10 Abs. 2)	
225.000	2. Zwangslizenzverfahren	
225.100	a) Klagen	
225.110	(i) Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 11a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 81 Abs. 6 des Patentgesetzes)	
225.120	(ii) Für die Einlegung der Berufung (§ 11a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 110 Abs. 1 des Patentgesetzes)	
225.200	b) Einstweilige Verfügungen	
225.210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 85 Abs. 2 des Patentgesetzes)	
225.220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 122 Abs. 2 des Patentgesetzes)	

(4) Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), geändert durch Artikel 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird wie folgt geändert:

(4) Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), geändert durch Artikel 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Satz 1“ durch die Angabe „§ 141 Satz 1“ ersetzt.	1. unverändert
2. In Artikel II § 4 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 d“ durch die Angabe „§ 53“, in Artikel II § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 die Angabe „§ 30 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1“ und in Satz 3 die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.	2. unverändert
3. In Artikel II § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.	3. unverändert
4. In Artikel II § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ und in Absatz 3 Satz 1 die Angabe „§ 28 b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ und die Angabe „§ 28 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.	4. unverändert
5. In Artikel II § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 143“ ersetzt.	5. unverändert
6. In Artikel III § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 d“ durch die Angabe „§ 53“ und in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 30 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1“ sowie in Satz 3 die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.	6. unverändert
7. In Artikel III § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.	7. In Artikel III § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3“ ersetzt.
8. In Artikel III § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ sowie die Angabe „§ 28 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.	8. unverändert
9. In Artikel III § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 5“ und die Angabe „§ 24 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 33“ sowie in Absatz 3 die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.	9. unverändert
(5) Das Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) wird wie folgt geändert:	(5) unverändert
1. In Artikel 7 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 142“ ersetzt.	
2. In Artikel 13 Abs. 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 110 Abs. 4 Satz 1“ und in Absatz 2 die Angabe „§ 42 I“ durch die Angabe „§ 121“ ersetzt.	
(6) Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:	Absatz 6 entfällt
1. In § 44 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 b“ durch die Angabe „§ 130“ und die Angabe „§§ 46 e bis 46 i“ durch die Angabe „§§ 133 bis 137“ ersetzt.	
2. In § 46 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 k“ durch die Angabe „§ 138“ ersetzt.	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 2 Nr. 2 Satz 2 des Patentgesetzes ist auch anzuwenden, wenn die Sorte vor Aufnahme ihrer Art in das Artenverzeichnis zum Patent angemeldet worden ist.“

(7) Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 46 e Abs. 1“ durch die Angabe „§ 133 Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 155 Abs. 2, in § 165 Abs. 1 Satz 2 und in § 178 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

(8) Das Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 36 I Abs. 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 7 Nr. 3 wird die Angabe „§ 35 d Abs. 2 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 und 4“ ersetzt.

(9) In § 8 a Abs. 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, werden die Worte „§ 41 p Abs. 2 und 3 sowie die §§ 41 q bis 41 y“ durch die Worte „§ 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109“ ersetzt.

(7) Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) Im Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) wird nach § 15 Abs. 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein Rechtsübergang oder die Erteilung einer Lizenz berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) Im Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990), wird in § 120 Abs. 1 Nr. 3 und in § 142 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d jeweils die Angabe „§ 30 c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2“ ersetzt.

(2) In der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) Im Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird in § 120 Abs. 1 Nr. 3 und in § 142 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d jeweils die Angabe „§ 30 c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2“ ersetzt.

(2) In der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I

Entwurf

S. 129, 650), zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990)*, werden in § 374 Abs. 1 Nr. 8 die Worte „§ 49 des Patentgesetzes“ durch die Worte „§ 142 des Patentgesetzes“ ersetzt.

(3) In der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 40 des Gesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), wird in § 190 Abs. 1 Nr. 8 die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.

(4) Im Deutschen Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998)*, werden in § 120 Satz 1 die Worte „§ 36 b Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316)“ durch die Worte „§ 65 Abs. 2 des Patentgesetzes“ ersetzt.

(5) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch *Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 41 o Abs. 1“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1“ und die Angabe „§ 37 Abs. 6 und des § 41 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 7 und des § 85 Abs. 2 und 6“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 46 a bis 46 i“ durch die Angabe „§§ 129 bis 137“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 36 l Abs. 3, § 37 Abs. 5 und 6 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3, § 81 Abs. 6 und 7 Satz 3, § 85 Abs. 2 Satz 1, § 110 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 41 m Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 44 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 45 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 127 Abs. 1“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 wird jeweils die Angabe „§ 41 o Abs. 1“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§§ 30 a, 41 o Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 50, 99 Abs. 3“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 1 Nr. 12 wird die Angabe „§ 36 q Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 2, § 41 o Abs. 1, § 41 y Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 84 Abs. 2 Satz 2, § 99 Abs. 1, § 109 Abs. 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

S. 129, 650), zuletzt geändert durch ..., werden in § 374 Abs. 1 Nr. 8 die Worte „§ 49 des Patentgesetzes“ durch die Worte „§ 142 des Patentgesetzes“ ersetzt.

(3) In der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird in § 190 Abs. 1 Nr. 8 die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.

(4) Im Deutschen Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., werden in § 120 Satz 1 die Worte „§ 36 b Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316)“ durch die Worte „§ 65 Abs. 2 des Patentgesetzes“ ersetzt.

(5) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Entwurf

(6) In der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird in § 66 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „§ 14 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“, die Angabe „§ 30 a Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 2“ und die Angabe „§ 36 I Abs. 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

1. § 1 Abs. 1, § 1 b Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5, § 2 a, § 2 b Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 5 a Nrn. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes sind in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Anmeldungen und auf die darauf eingetragenen Gebrauchsmuster anzuwenden; insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.
2. Eine Erklärung nach § 2 a Abs. 1 Satz 1 kann nur in Bezug auf solche Patentanmeldungen abgegeben werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind.
3. Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen nach § 2 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes ist diese Vorschrift in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.
4. § 19 des Gebrauchsmustergesetzes ist in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Gebrauchsmusterstreitsachen anzuwenden. Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Gebrauchsmusterstreitsachen sind die §§ 18 und 19 des Gebrauchsmustergesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.
5. § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Anmeldungen oder internationalen Registrierungen von Dienstleistungsmarken anzuwenden.

Artikel 5

Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gebrauchsmustergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit der sich daraus ergebenden Bezeichnung der Paragraphen und Absätze im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) In der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird in § 66 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „§ 14 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“, die Angabe „§ 30 a Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 2“ und die Angabe „§ 36 I Abs. 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Artikel 6

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 7

Artikel 7

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1987** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Saurin und Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes — Drucksache 10/3903 — in seiner 165. Sitzung vom 17. Oktober 1985 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend, den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend sowie den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat am 6. November 1985 mit großer Mehrheit bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit die Bundesregierung dieser in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, anzunehmen.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert vorlegen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 84. und 86. Sitzung am 14. Mai und 4. Juni 1986 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit geringfügigen Änderungen anzunehmen. Zugleich wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob beim Gebrauchsmuster auf das Raumformerfordernis verzichtet werden kann; bis zur Sommerpause 1988 soll dem Rechtsausschuß über das Prüfungsergebnis berichtet und entsprechende Vorschläge vorgelegt werden.

II. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Das Gebrauchsmuster als die Schutzform für „kleine Erfindungen“ orientiert sich traditionell an der Ausgestaltung des Patentrechts. Da dieses seit der zuletzt 1968 erfolgten Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes mehrfach geändert worden ist, muß das Gebrauchsmustergesetz nunmehr angepaßt werden. Zum Zwecke dieser Anpassung werden zunächst die im Gebrauchsmustergesetz und in anderen Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen des Patentgesetzes bereinigt.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf im wesentlichen folgende Regelungen:

- Schaltschemata und Schaltprinzipien erhalten Gebrauchsmusterschutz, wenn sie Element einer Arbeitsgerätschaft oder eines Gebrauchsgegenstandes sind.
- Gebrauchsmuster, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, werden ebensowenig geschützt wie Pflanzensorten und Tierarten.

- Der Schutzzumfang wird hinsichtlich der Wirkung des Schutzrechts an das Patent angeglichen (mittelbare Gebrauchsmusterverletzung).
- Die Gebrauchsmusterhilfsanmeldung wird durch die Möglichkeit ersetzt, den Anmeldetag einer früheren Patentanmeldung in Anspruch zu nehmen.
- Auch für die Gebrauchsmusteranmeldung wird die Möglichkeit der inneren Priorität eingeführt.
- Die anerkannte Befugnis, Anmeldeunterlagen zu ändern, wird gesetzlich festgelegt.
- Eine Gebrauchsmusteranmeldung kann wegen Uneinheitlichkeit oder aus sonstigen Gründen geteilt werden.
- Mit der neu einzuführenden Gebrauchsmuster-Recherche soll die Rechtsbeständigkeit des ungeprüften Schutzrechts abgeschätzt werden können.
- Die Schutzdauer kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.
- Die Landgerichte sind in Gebrauchsmusterstreitsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.
- Auch für Gebrauchsmusterstreitsachen erhalten die Landesregierungen eine Konzentrationsermächtigung.
- Das Warenzeichengesetz wird dahin gehend geändert, daß auch für Dienstleistungsmarken die Priorität einer ausländischen Voranmeldung in Anspruch genommen werden kann.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

- a) Soweit der Rechtsausschuß die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfiehlt, sei auf die Begründung in Drucksache 10/3903 verwiesen.

Zu den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 16 — § 13 Gebrauchsmustergesetz

Die einen Vorschlag des Bundesrates teilweise übernehmende Regelung der Drittwirkung, d. h. des Bestandsschutzes auch auf der sog. „einfachen“ Patent- und Gebrauchsmusterlizenz in § 13 Abs. 3, soll die negativen Folgen eines Urteils des Bundesgerichtshofs beseitigen. Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat durch Urteil vom 23. März 1982 (GRUR 1982, S. 411 ff. — „Verankerungsteil“) entschieden, daß eine an

einem Patent erteilte einfache Nutzungserlaubnis im Regelfall schuldrechtlicher Natur ist und daher den Erwerber des Patents nicht verpflichtet. Demgegenüber besitzt die sog. ausschließliche Lizenz nach allgemeiner Meinung wegen ihrer „dinglichen“ Natur Bestandsschutz.

Durch die Einführung der Drittwirkung soll das Risiko, daß eine einfache Lizenz durch die Rechtsübertragung des Schutzrechts untergeht oder eine einfache Lizenz durch die Erteilung einer weiteren Lizenz beeinträchtigt wird, beseitigt werden. Der Lizenznehmer hat bisher keine Möglichkeit, sich gegen diese Risiken zu schützen. Durch die Einführung des Bestandsschutzes der einfachen Lizenz wird zwar dem Erwerber oder dem späteren Lizenznehmer das Risiko der Belastung des Schutzrechts mit einer früheren Lizenz aufgebürdet. Der Erwerber des Schutzrechts oder der spätere Lizenznehmer können sich aber über das Bestehen früherer Lizenzverpflichtungen informieren.

Nicht gefolgt ist der Rechtsausschuß insoweit der Auffassung der Bundesregierung, die eine Drittwirkung der einfachen Lizenz allenfalls bei deren Publizität vorsehen will. Nur wenn die Lizenz in die Patentrolle oder die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werde, seien nach Auffassung der Bundesregierung die Aspekte des Gutgläubenschutzes ausreichend berücksichtigt. Ansonsten werde lediglich das Risiko vom Lizenznehmer auf den Erwerber des Schutzrechts oder den späteren Lizenznehmer verlagert. Der Erwerber oder der spätere Lizenznehmer habe in der Regel keine Möglichkeit, das Bestehen eines Lizenzvertrages zu erkennen, werde aber gleichwohl durch den Vertrag und seine einzelnen Bedingungen verpflichtet. Im übrigen entspreche der Vorschlag der Bundesregierung auch den Vorschriften des Gemeinschaftspatentübereinkommens (Artikel 43 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 3). Lizenzverträge seien hiernach zwar zwischen den Vertragsparteien ohne jegliche Registrierung wirksam. Gegenüber Dritten, z. B. gegenüber dem Erwerber des Patents oder dem späteren Lizenznehmer, könnten sie aber Wirkung nur auf der Grundlage einer entsprechenden Registereintragung beanspruchen, es sei denn, der Dritte hätte Kenntnis von ihnen.

Der Rechtsausschuß hat die vorgeschlagene Drittwirkung der einfachen Lizenz nicht mit deren Publizität verknüpft, da die erforderliche Eintragung in die Rolle als zu aufwendig erscheint. Dieses im Ausschuß einstimmig getroffene Ergebnis entspricht auch den Vorstellungen der betroffenen Kreise aus der Wirtschaft. Dort hat man sich zwar besonders für eine Drittwirkung eingesetzt, an dieser Drittwirkung jedoch nur dann Interesse bekundet, wenn sie nicht von der vorgeschlagenen Publizität abhängig gemacht werde.

Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichstellung der Erteilung einer Lizenz mit der Einräumung eines darauf gerichteten Optionsrechts ist vom Rechtsausschuß nicht übernommen wor-

den. Durch Vorverträge (Optionen) wird ein (Nutzungs-)Recht an der geschützten Erfindung oder dem eingetragenen Gebrauchsmuster noch nicht begonnen. Solche Verträge dürften für die vom Bundesrat erwähnten kleinen und mittleren Unternehmen ohne erhebliche Bedeutung sein. Im übrigen ginge eine derartige Regelung auch über die Vorschriften des Gemeinschaftspatentübereinkommens weit hinaus, auf die sich der Bundesrat ausdrücklich berufen hat.

Zu Artikel 2 Abs. 4 Nr. 7 — § 35 Gebrauchsmustergesetz

Auf Anregung der Bundesregierung ist in Artikel 2 Abs. 4 Nr. 7 — Bereinigung der Verweisungen auf die Vorschriften des Patentgesetzes in Artikel III § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜG) — bei der Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 1“ die Untergliederung „Satz 1“ gestrichen worden. Dies entspricht einem erst nachträglich vorgetragenen Wunsch der Weltorganisation für geistiges Eigentum — World Intellectual Property Organization (WIPO).

Es wird damit erreicht, daß das Deutsche Patentamt die internationalen Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens im Hinblick auf die Anmeldegebühr ebenso zu behandeln hat wie die nationalen Anmeldungen. Auch bei den internationalen Anmeldungen muß nunmehr dem Anmelder bei Eintritt in die nationale Phase eine Aufforderung zur Zahlung der nationalen Anmeldegebühr zugestellt werden. Mit der wirksamen Zustellung der Zahlungsaufforderung wird eine Nachfrist in Gang gesetzt.

Zu Artikel 2 Abs. 6 — Sortenschutzgesetz

Absatz 6 ist zu streichen, da sein Regelungsziel durch die §§ 36 und 41 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) bereits erreicht ist.

Zu Artikel 9 Abs. 10 — § 15 Patentgesetz

Die vorgeschlagene Änderung entspricht inhaltlich der Ergänzung des § 13 Gebrauchsmustergesetz.

- b) Der Rechtsausschuß hat auch über die Frage beraten, ob künftig auf das sog. Raumformerfordernis verzichtet werden solle. Hierzu sind, im Anschluß an entsprechende Äußerungen in der Rechtsliteratur, die Bedenken erörtert worden, daß dieses Erfordernis, rein historisch bedingt, durch die technologische Entwicklung überholt und durch keine noch heute anzuerkennenden rechts- und wirtschaftspolitischen Erwägungen gerechtfertigt sei. Der Kreis der von Einzelerfindern, kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch von der Großindustrie entwickelten kleinen und/oder kurzlebigen technischen Erfindungen sei seit langem nicht mehr auf solche

Erfindungen beschränkt, die in einer bestimmten Raumform eines Arbeitsgeräts oder Gebrauchsgegenstandes hervortreten. Die Berichterstatter haben daher erwogen, eine vollständige Parallelität zum patentrechtlichen Erfindungsbegriff vorzuschlagen. Da aber eine derart grundlegende Umgestaltung des Gebrauchsmusters zum kleinen Patent auch angesichts des Widerspruchs in den Kreisen der betroffenen Wirtschaft und nach wie vor kontroversen Auffassungen in der wissenschaftlichen Diskussion noch ausführlicher Beratung bedürfte, der Gesetzentwurf jedoch möglichst bald verabschiedet

werden und in Kraft treten soll, ist der Rechtsausschuß einstimmig der Auffassung, einen Verzicht auf das Raumformerfordernis derzeit nicht vorzuschlagen. Um jedoch zu einer endgültigen Klärung dieser wichtigen Frage zu gelangen, hat der Rechtsausschuß auf Antrag beider Berichterstatter einstimmig die Bundesregierung aufgefordert, die Frage des Verzichts auf das Raumformerfordernis zu prüfen und dem Rechtsausschuß bis zur Sommerpause 1988 über die Prüfungsergebnisse zu berichten sowie entsprechend dieser Ergebnisse Vorschläge zu unterbreiten.

Bonn, den 20. Juni 1986

Saurin **Stiegler**

Berichterstatte

